

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALTTÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

1 Bezeichnung der Datei

„GEWALTTÄTER SPORT“

Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:

§ 8 Abs. 1, 2 und 5 BKAG

§ 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2, Abs. 4 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) BKADV

Für die Datenanlieferung durch das BKA:

§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Bundespolizei und den Zoll:

§ 13 Abs. 3 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länderpolizeien:

§ 13 Abs. 1 BKAG

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union: § 14a BKAG

2.2 Zweck der Datei

Die Datei ermöglicht das Gewinnen von Anhaltspunkten für das sachgerechte und wirksame Treffen von Eingriffsmaßnahmen und liefert der Polizei Erkenntnisse für organisatorische und taktische Maßnahmen.

Die Datei dient der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen, durch recherchefähige Erfassung der nachfolgend aufgeführten Anlässe, soweit diese im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgestellt wurden:

- eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren sowie rechtskräftige Verurteilungen in folgenden Fällen:
 - Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - Leib und Leben oder
 - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens

aktueller Stand 24.05.2018	Redaktion SG/DS	Seite - 1 -
-------------------------------	--------------------	----------------

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALTTÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)
- gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)
- Diebstahls- und Raubdelikte (§§ 242 ff, 249 ff. StGB)
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- Handlungen nach § 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz (oder einer vergleichbaren Rechtsnorm der Länder)
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
- Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Personalienfeststellungen, Platzverweisen und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden
- Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen sie bei der Begehung anlassbezogener Straftaten verwenden wollen
- Übermittlung von Daten aus vergleichbaren Dateien des Auslandes, sofern diese für einen konkreten Anlass (Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland) übermittelt werden
- Anordnung von präventiv polizeilichen Maßnahmen (Meldeauflagen, Bereichsbetretungsverbote, Beförderungsausschlüsse sowie Maßnahmen nach dem Pass-/Personalausweisgesetz) für die Dauer der Maßnahme

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname
"GEWALTÄTÄTER
SPORT"

☒ Verbunddatei

☐ Zentraldatei

☐ Amtsdatei

☒ automatisierte Datei

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

3.1 Beschuldigten (§ 8 Abs. 1. und 2. BKAG)

3.2 Verdächtigen (§ 8 Abs. 2 BKAG)

3.3 Rechtskräftig Verurteilten (§ 8 Abs. 1 und 2. BKAG)

3.4 Darüber hinaus finden Aufnahme in die Datei Daten von

3.4.1 sonstigen Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten angeordnet wurden, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (§ 8 Abs. 5 BKAG)

3.4.2 sonstigen Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie diese bei Begehung anlassbezogener Straftaten benutzen wollen (soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte; § 8 Abs. 5 BKAG)

3.4.3 Personen, die gemäß Nr. 2.2 aus vergleichbaren Dateien des Auslandes übermittelt werden (§ 8 BKAG)

3.4.4 Personen, gegen die Meldeauflagen, Bereichsbetretungsverbote, Beförderungsausschlüsse sowie Maßnahmen nach dem Pass-/Personalausweisgesetz angeordnet worden sind.

4 Art der zu speichernden personenbezogenen Daten

Personendaten
Personengebundene Hinweise
Ermittlungsunterstützende Hinweise
Personenbeschreibung
Zusätzliche Personeninformationen
Maßnahmedaten
Fallgrunddaten

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALT TÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

5 Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen

5.1 Personendaten

5.1.1 Rechtmäßige Personalien/Führungspersonalien

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Sonstige Namen (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Deck-/ Spitz-/ Künstler-/ Genannt- oder früherer Name)
- Akademischer Grad
- Nicht identisch mit
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geburtsland
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Sterbedatum
- Sondervermerk (die Personalien betreffende Besonderheiten in freier Form)

5.1.2 Andere Personalien

- Familienname/Ehename
- Geburtsname
- Vorname(n)
- Sonstiger Name
- Spitzname
- Akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Geburtsort/-kreis
- Geburtsland
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Ergänzung zu Staatsangehörigkeit/Geburtsland/Volkszugehörigkeit
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den anderen Personalien)

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALT TÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

5.2 Personengebundene Hinweise

- BEWA (Bewaffnet)
- GEWA (Gewalttätig)
- AUSB (Ausbrecher)
- ANST (Ansteckungsgefahr)¹
- PSYV (Psychische und Verhaltensstörungen)
- BTMK (BTM-Konsument)
- FREI (Freitodgefahr)
- EXPL (Explosivstoffgefahr)
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den o.a. personengebundenen Hinweisen)

5.3 Ermittlungsunterstützende Hinweise

- ROCK (Rocker)
- INTS (Intensivtäter Sportveranstaltungen)
- REIB (Reichsbürger/Selbstverwalter)
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu dem o.a. ermittlungsunterstützenden Hinweis)

5.4 Personenbeschreibung

- Gestalt
- Größe/Art der Feststellung
- Gewicht
- Scheinbares Alter
- Äußere Erscheinung
- Körperliche Merkmale
- Tätowierungen
- Schuhgröße
- Stimme/Sprachmerkmale
- Mundart
- Fremdsprachen
- Andere personenbezogene Merkmale
- Lichtbild
- Aktenführende Dienststelle
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zur Personenbeschreibung)

¹ Die Erschließung des "KAN" erfolgt über Name, Vorname, Geburtsdatum, in jeder Verbindung, die den Namen enthält. Suchbegriffe der Personenbeschreibung (L-Gruppe) sind noch nicht realisiert. Die Vergabe des PHW „Ansteckungsgefahr“ ist nur zulässig soweit folgende Krankheiten vorliegen: Hepatitis B, Hepatitis C, HIV. In allen Fällen ist im Sondervermerk nach einem Hinweis auf die Informationsquelle ein Text gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu speichern, der die vorbeugenden Maßnahmen und diejenigen nach Blut- bzw. Schleimhautkontakt beschreibt.

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname
**"GEWALT TÄTER
SPORT"**

☒ Verbunddatei

☐ Zentraldatei

☐ Amtsdatei

☒ automatisierte Datei

5.5 Zusätzliche Personeninformationen

- Erlerner Beruf
- Ausgeübte Tätigkeit
- Spezielle Kenntnisse /Fertigkeiten
- Kriminologische Kurzbeschreibung
- Letzte(r) Aufenthaltsort(e)
- Extrapol-Ausschreibung
- Angaben zur Gruppenzugehörigkeit (Name der Gruppe, Funktion in der Gruppe, Sitz der Gruppe)
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zum Beruf und zur Gruppe)

5.6 Maßnahmedaten

- Ausschreibungsbehörde
- Aktenzeichen der Ausschreibungsbehörde
- Sachbearbeitende Polizeidienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Polizeidienststelle
- Anlass der Maßnahme: Gewalttäter Sport
- Zweck der Maßnahme: Kontrolle soweit nach Polizeirecht zulässig
- Eingabedatum
- Sondervermerk (freitextliche Ergänzung zu anderen Datenfeldinhalten)
- Löschungstermin bei Fristablauf
- Vereinszuordnung
- Angaben zu bestehenden Auflagen/Verboten/Hinweisen
 - Beförderungsausschluss in Zügen der DB AG oder anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen
 - Bundesweites Hausverbot für Bahnhöfe der DB AG
 - Bundesweit wirksames Stadionverbot
 - Gefährderansprache
 - Pass- und Personalausweisbeschränkung
 - Ausreiseuntersagung
 - Meldeauflage
 - Betretungs- und Aufenthaltsverbot
 - Gewahrsam
 - Sonstige Maßnahme

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALT TÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

5.7 Angaben zu den Speicherungsanlässen gemäß Nr. 2.2 dieser Errichtungsanordnung jeweils mit

- Tatzeit/Ereigniszeit
- Tatort/Ereignisort
- Delikt/Ereignis
- Versuch/Vollendung (als ergänzende Angabe zum Delikt)
- Sachbearbeitende Dienststelle
- Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle
- Abschluss der Ermittlungen
- Sondervermerk (ergänzende Angaben in freier Form zu den o.a. Informationen)

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALT TÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

6 Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten

6.1 Die Eingabe der zu speichernden Daten erfolgt durch

- die Polizeibehörde/-dienststelle, in deren Zuständigkeitsbereich der speicherungswürdige Sachverhalt festgestellt wurde (Tatortprinzip)
- weitere Polizeibehörden nach Festlegung auf Landesebene
- die Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS)
- die Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)

Für jeden neuen Sachverhalt ist eine eigene Maßnahmengruppe anzulegen.

6.2 Sachverhalte aus dem Aufgabenbereich der Bundespolizei sind durch das Bundespolizeipräsidium/die Bundespolizeidirektionen zu speichern.

6.3 Soweit der ZIS Sachverhalte und Erkenntnisse von ausländischen Polizeibehörden übermittelt werden, speichert die ZIS die Daten, wenn diese auch dann gespeichert würden, wenn sich der Sachverhalt in der Bundesrepublik zuge tragen hätte.

6.4 Neben der ZIS kann auch das BKA Daten speichern, die anlassbezogen und für eine zeitlich begrenzte Nutzung aus dem Ausland gemäß Nrn. 2.2 u. 3.4 übermittelt werden.

6.5 Andere Polizeidienststellen, bei denen Spuren und Hinweise eingehen, liefern die Daten auf konventionellem Wege an.

6.6 Dem BKA obliegt die Überwachung und Einhaltung der Regeln in Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).

6.7 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname
"GEWALTÄTÄTER
SPORT"

☒ Verbunddatei

☐ Zentraldatei

☐ Amtsdatei

☒ automatisierte Datei

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten von wem abgerufen bzw. an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

- 7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen berechtigt. Darüber hinaus sind abfrageberechtigt: das Bundeskriminalamt, alle Polizeibehörden der Länder und die Dienststellen der Bundespolizei.
- 7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10, 14 und 14 a BKAG.
- 7.3 Ein Abgleich personenbezogener Daten dieser Datei mit anderen Dateien ist unter den Voraussetzungen des § 28 BKAG zulässig.
- 7.4 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.7 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt; bei ausschließlicher Anfrage zur Datei „Gewalttäter Sport“ kann das Landeskriminalamt ohne Beteiligung des BKA Auskunft erteilen.

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

- 8.1 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen der personenbezogenen Daten richten sich nach § 32 Abs. 3 BKAG.
- 8.2 Die Aussonderungsprüffrist für Gewalttäter Sport (Erwachsene und Jugendliche) wird auf grundsätzlich fünf Jahre festgesetzt (AK II Beschluss TOP 19 vom 05./06. April 2000 in Berlin), wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des zugrundeliegenden Sachverhalts zu unterscheiden ist. Bei Kindern darf die Aussonderungsprüffrist zwei Jahre nicht überschreiten. Beim Erreichen des Aussonderungsprüfdatums wird die Anlass-/Zweckkombination automatisch gelöscht.
- 8.3 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG).
- 8.4 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALTTÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

8.5 Sofern Personendaten aufgrund einer Meldeauflage bzw. eines Bereichsbetreuungsverbot es sowie Maßnahmen nach dem Pass-/Personalausweisgesetzes gemäß Nr. 2.2 und 3.4 gespeichert worden sind, sind diese Daten mit dem Ende dieser temporären Maßnahmen zu löschen.

8.6 Aus dem Ausland gemäß Nrn. 2.2 und 3.4 übermittelte Daten sind drei Monate nach Ende der Veranstaltung, für die sie übermittelt wurden, zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Laufzeit ein Sachverhalt gemäß Nr. 2.2, erster bis dritter Spiegelstrich, zu berücksichtigen ist.

8.7 Sind Daten bei einem Trefferfall aus der Datei „GEWALTTÄTER SPORT“ in eine andere Datei übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach der für diese Datei maßgebliche Errichtungsanordnung.

8.8 Für die personengebundenen Hinweise gelten folgende Laufzeiten:

- Bewaffnet, gewalttätig, Psychische- und Verhaltensstörung, Ausbrecher, BtM-Konsument, Ansteckungsgefahr, Explosivstoffgefahr gemäß § 32 Abs. 3 BKAG
- Freitodgefahr,
2 Jahre.

8.9 Für die ermittlungsunterstützenden Hinweise gelten folgende Laufzeiten:

- ROCK, REIB gemäß § 32 Abs. 3 BKAG
- Intensivtäter (Sportveranstaltungen, INTS),
ein Jahr.

☒ Errichtungsanordnung ☐ Feststellungsanordnung

Dateiname "GEWALTTÄTER SPORT"	☒ Verbunddatei
	☐ Zentraldatei ☐ Amtsdatei ☒ automatisierte Datei

9 Protokollierung (Datenschutzkontrolle)

- 9.1 Eine automatische Protokollierung von Zugriffen auf die Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG
- 9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 10.1 Der Zugang zu der Datei "GEWALTTÄTER SPORT" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV – Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- 10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller ausgelieferten EDV-Systems ist.
- 10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.
- 10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.

